

Statuten des Vereins Langnau Inklusiv

ART. 1 Name & Sitz

Unter dem Namen «Langnau Inklusiv» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau im Emmental. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

ART. 2 Ziel & Zweck

Ziel des Vereins «Langnau Inklusiv» ist die Förderung von kulturellen, sozialen und bildenden Vorhaben mit Hauptwirkungs-Region seiner Standortgemeinde.

- 2.1 Der Verein organisiert und realisiert innovative kulturelle Veranstaltungen und Projekte der kulturellen Vermittlung mit barrierefreiem Zugang.
- 2.2 Der Verein fördert die Vernetzung und das soziale Engagement von Organisationen und Menschen seiner Region.
- 2.3 Der Verein kann Vorhaben im Bereich ganzheitlicher und zukunftsorientierter Bildung entwickeln und fördern.

ART. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- 3.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich an Aktivitäten beteiligen und/oder Angebote des Vereins nutzen wollen.
- 3.3 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 3.4 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, die Aufnahme läuft über den Vorstand; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

ART. 4 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.3 Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann ohne Begründung durch den Vorstand erfolgen. Vorbehalten bleibt ein Rekurs des Mitglieds innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung.

ART. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Statuten des Vereins Langnau Inklusiv

ART. 6 Generalversammlung (GV)

- 6.1 Die Kompetenzen und Aufgaben der Generalversammlung (GV) sind:
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Entlastung des Vorstands
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets und Jahresprogramms
 - Beschlüsse zu Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Beschlüsse zu Statutenänderungen und Vereinsauflösung
 - Entscheid über Ausschlussrekurse
- 6.2 Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- 6.3 Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand. Anträge für die ordentliche GV müssen bis mind. 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gebracht werden, damit sie Teil der Traktanden werden.
- 6.4 Zugelassen an die GV sind Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Kollektiv- und Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme.
- 6.5 Die GV fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und Auflösung wird eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder verlangt.
- 6.6 Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- 6.7 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gefasst werden, sofern sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

ART. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist das strategische Organ und besteht aus mind. zwei Personen. Im Vorstand sollten Erfahrungen im Bereich der Inklusion, des Kulturschaffens und der Wissenschaft und Bildung vorhanden sein. Auf eine zumindest ausgeglichene Vertretung des weiblichen Geschlechts sollte geachtet werden.
- 7.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann eine Geschäftsstelle, sowie Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen

Statuten des Vereins Langnau Inklusiv

gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

7.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss vorliegender Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7.5 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.6 Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7.7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

7.8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

ART. 8 Geschäftsführung, Geschäftsjahr und Zeichnungsberechtigung

8.1 Der Vorstand kann operative Aufgaben an eine Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Teambildung und Definition der Aufgaben erfolgen in Rücksprache mit dem Vorstand.

8.2 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

8.3 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweit und erteilt die entsprechenden Vollmachten.

ART. 9 Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Revisor:innen oder einer juristischen Person und wird durch die GV gewählt. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins, kontrolliert die Buchführung und führt mind. einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

9.2 Die Revisionsstelle erstellt dem Vorstand zuhanden der GV einen Bericht.

9.3 Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

ART. 10 Finanzielle Mittel und Haftung

10.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Förderbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Statuten des Vereins Langnau Inklusiv

- 10.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

ART. 11 Datenschutz

- 11.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 11.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 11.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

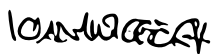
ART. 12 Vereinsauflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss eine Nachfolgeorganisation bestimmt werden.

ART. 13 Inkrafttreten der Statuten

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

17. Februar 2025, Langnau i. E.



Ioana Wigger
Vorstandsmitglied 1



Julia Früh
Vorstandsmitglied 2



Beat Ryser
Beirat